

TASCHEN GUIDE

*Einfach! Praktisch!*



**Aktuell: Patientenverfügung  
jetzt rechtlich verbindlich**

Gerhard Geckle/Michael Bonefeld

# Patientenverfügung und Vorsorge- vollmacht

2. Auflage

**Haufe**...

Mit  
Mustertexten  
zum Download!

[www.taschenguide.de](http://www.taschenguide.de)

# Inhalt

<b>Patientenverfügung</b>	<b>5</b>
■ Patientenverfügung – dafür brauchen Sie sie	6
■ Was Sie verfügen können	7
■ Wie wirksam ist die Patientenverfügung?	9
■ Ziele der Patientenverfügung	17
■ Voraussetzungen und Inhalte	18
■ Wie Sie eine Patientenverfügung korrekt formulieren	25
■ Muster einer Patientenverfügung	44
■ Vorsicht vor fehlerhaften Formulierungen	51
■ Zeitlicher Geltungsbereich	55
■ Wo Sie die Patientenverfügung am besten aufbewahren	56
<b>Vorsorgevollmacht</b>	<b>61</b>
■ Vorsorgevollmacht – dafür brauchen Sie sie	62
■ Was Sie mit der Vorsorgevollmacht alles regeln können	63
■ Umfang und Geltungsbereich der Vorsorgevollmacht	67
■ Ab wann sollte die Vorsorgevollmacht gelten?	75
■ Welche Sicherungen sollten Sie aufnehmen?	77
■ Wann kommt es zur Amtsbetreuung?	83
■ Formale Anforderungen der Vorsorgevollmacht	88
■ Muster einer Vorsorgevollmacht	90
■ Wann wird eine Notarvollmacht erforderlich?	99
■ Registrierung beim Vorsorgeregister?	102

---

<b>Betreuungsverfügung</b>	<b>109</b>
■ Wann das Betreuungsgericht eingreift	110
■ Anwendungsbereich und Formalia der Betreuungsverfügung	115
■ Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht?	118
■ Ihr persönlicher Notfallausweis	119
■ Nützliche Links	121
■ Stichwortverzeichnis	122

# Patientenverfügung

Was geschieht mit mir, wenn ich wegen eines medizinischen Notfalls nicht mehr persönlich entscheiden kann? Möchte ich, dass in einem bestimmten Stadium auf lebenserhaltende Maßnahmen grundsätzlich verzichtet wird?

In diesem Kapitel erfahren Sie

- welche rechtlichen Bedingungen für die Patientenverfügung gelten (S. 9),
- welche Inhalte eine Patientenverfügung haben kann bzw. welche Entscheidungen Sie damit treffen können (S. 18, S. 25) und
- wie eine Patientenverfügung aussehen kann (Musterverfügung ab S. 44).

## Patientenverfügung – dafür brauchen Sie sie

### Beispiel: plötzlicher Schlaganfall



Der Ehemann erleidet plötzlich einen Schlaganfall mit Teillähmung. Beide Ehepartner haben bereits seit längerer Zeit darüber diskutiert, dass man eine Patientenverfügung abfassen sollte. Die Ehefrau hat sogar den ausgefüllten Vordruck zu Hause, die Erklärungen sind jedoch noch nicht unterschrieben. Mit zittriger Hand leistet der Ehemann im Krankenhaus „noch schnell“ seine Unterschrift. Das vorbereitete Muster enthält jedoch noch kein Datum.

Hält diese Verfügung einer späteren juristischen Überprüfung stand? Es spricht zwar alles dafür, dass der Ehepartner für die Verfügung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war. Außerdem ist davon auszugehen, dass seine damalige Entscheidung auch jetzt noch seinem Willen entspricht.

Aber sehr schnell drängen sich Fragen auf, ob diese Verfügung auch für die weiteren Folgen der jetzigen Krankheit angewendet werden soll.

### Patientenverfügung hat Gültigkeit

Der Bundesgerichtshof hat grundsätzlich anerkannt, dass eine Patientenverfügung mehr ist als ein bloßes Indiz für einen mutmaßlichen Willen. Es handelt sich vielmehr um eine zu akzeptierende Eigenerklärung des Patienten. Dieser Patient war aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts daher auch berechtigt, ohne eine vorherige ausführliche Aufklärung

oder Beratung durch einen Arzt über die Anwendung lebenserhaltender Maßnahmen eine Entscheidung zu treffen.

Die schriftliche Abfassung einer Patientenverfügung dokumentiert eindeutig den Willen in Bezug auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen – allerdings auch mit dem Risiko, dass bei einer irreversiblen Bewusstlosigkeit die Möglichkeit ausscheidet, sich später doch noch anders zu entscheiden.

## Was Sie verfügen können

Zunächst einmal gilt der unumstößliche Grundsatz, dass Sie als Patient jedem ärztlichen Eingriff, also auch jeder lebensverlängernden bzw. -erhaltenden Maßnahme zustimmen müssen.

Dies setzt natürlich voraus, dass Sie die medizinische Tragweite und den Umfang der geplanten Maßnahmen verstehen können, also „einwilligungsfähig“ sind.

Verlangt wird für anstehende Behandlungen eine „natürliche Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit“, auch bei bereits betreuten Personen und Minderjährigen.

### **Patient muss medizinischer Behandlung zustimmen**

Sie können also die Verlängerung oder den Abbruch einer lebenserhaltenden oder -verlängernden Maßnahme ablehnen, selbst wenn Ihr Arzt Ihnen etwas anderes empfiehlt – sogar dann, wenn eine schwere Erkrankung bereits einen absehbaren tödlichen Verlauf genommen hat.

Umgekehrt können Sie als einwilligungsfähiger Patient natürlich jederzeit früher getroffene Festlegungen und Verfügungen – egal ob mündlich oder schriftlich – widerrufen.

## **Ablehnung von lebenserhaltenden Maßnahmen**

### **Passive Sterbehilfe**

Ohne an dieser Stelle zu konkret in die medizinischen Behandlungsabläufe einzugehen, ist es rechtlich und ethisch zulässig, bei Beachtung des Patientenwillens lebenserhaltende Maßnahmen zu unterlassen bzw. abubrechen (dies ist die sog. passive Sterbehilfe).

### **Indirekte Sterbehilfe**

Außerdem ist es zulässig, durch eine medizinisch fachgerechte Schmerz- oder Symptombehandlung eine Lebensverkürzung des Patienten in Kauf zu nehmen (sog. indirekte Sterbehilfe).

In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, sich in einem Gespräch mit dem Arzt über die palliativmedizinische Versorgung zu informieren – also über die Bereitstellung geeigneter Behandlungsmaßnahmen zur Schmerzlinderung.

- Eine künstliche Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr,
- maschinelle Beatmung,
- Dialyse oder
- zusätzliche Eingriffe bei Entzündungszuständen

sind Maßnahmen, die dem Bereich der lebenserhaltenden bzw. -verlängernden Maßnahmen zuzuordnen sind. Auch diese Behandlungen können durch dokumentierte Willensäußerungen abgelehnt werden.

Erst danach folgt im Regelfall das palliative ärztliche und pflegerische Versorgungsangebot, also

- fachgerechte Pflege,
- menschenwürdige Unterbringung,
- Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme,
- Linderung von Schmerzzuständen und sonstigen belastenden Symptomen und schließlich
- Hospiz- bzw. seelsorgerische Betreuung ab Beginn der Sterbephase.

## Wie wirksam ist die Patientenverfügung?

Zum Bereich Patientenverfügung und (mögliche) Sterbehilfe bedarf es einiger Erläuterungen.

### Patientenverfügung für jeden möglich

Jeder kann eine Patientenverfügung verfassen, der in der Lage ist, die Tragweite der inhaltlichen Festlegungen zu verstehen. Dies gilt selbst für teilweise in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Personen. Außerdem gilt dies eventuell sogar dann, wenn bereits eine Amtsbetreuung (vgl. Kap. zur Betreuungsverfügung in diesem Buch, S. 109) für einzelne

## Stichwortverzeichnis

- Amtsbetreuung 83  
Aufbewahrung 56 ff.
- Beatmung, künstliche 35 ff.  
Berufsbetreuer 110  
Betreuungsbehörde 85  
Betreuungsplan 85  
Betreuungsverein 85  
Betreuungsverfügung 39  
    Muster 90  
    Widerruf 117
- Demenz 13, 31, 48, 55, 113
- Einwilligungsfähigkeit 7
- Generalvollmacht 76  
Gesamtbevollmächtigung 80  
Geschäftsfähigkeit,  
    uneingeschränkte 19  
Gesundheitsvollmacht 94
- Indirekte Sterbehilfe 8, 10
- Kombinationsbevollmächtigung 78  
Kontrollbevollmächtigter 77  
    Rechnungslegung 74  
    Zeitpunkt des Eingreifens 74
- Lebenserhaltende Maßnahmen 7 f.  
Lebensverlängernde Maßnahmen 8
- Notarurkunde 19  
Notarvollmacht 99  
Notfallausweis 120  
Notfallbogen 40
- Organspende 37
- Palliative Maßnahmen 9  
Palliativmedizinische Versorgung 8  
Passive Sterbehilfe 8, 10  
Patientenautonomie 14  
Patientenverfügung 6  
    Aufbewahrung 56  
    Demenz 31  
    Einwilligungsunfähigkeit 32  
    Gehirnschädigung 30  
    Minderjährige 10  
    Muster 44  
    ungültige 51 ff.  
    Verbindlichkeit 10  
    Wachkoma 30  
    Wertvorstellungen 28  
    Widerruf 8, 17  
    Zeugen 23  
    Ziele 17
- Patientenwille 16
- Selbstbestimmungsrecht 6, 15  
Sterbehilfe 10  
Sterbehilfe, indirekte 33

- Verfahrensbevollmächtigte 78
- Vollbesitz der geistigen Kräfte 18 f.
- Vollmacht
  - Außenverhältnis 77
  - bedingte 75
  - Innenverhältnis 77
  - postmortale 75
  - transmortale 75
  - unbedingte 75
- Vorausverfügung 16
- Vorsorgevollmacht 39, 63
  - Aufenthaltsbestimmung 63
- Ersatzbevollmächtigter 108
- Formerfordernisse 88
- Gesundheitsangelegenheiten 63
- Muster 90
- Notar 99
- Registrierung 102
- Schenkungen 79
- Umfang 67
- Vermögensangelegenheiten 63
- Wirkungsbereich 63
- Zentrales Vorsorgeregister 102